

Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB») der **GOMA Treuhand & Consulting AG**

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (nachfolgend «AGB») finden Anwendung auf sämtliche Leistungen der Treuhandgesellschaft **GOMA Treuhand & Consulting AG** («GOMA») gegenüber ihren Kunden, sofern nicht im Einzelfall zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder die Parteien ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 1.2 Diese AGB finden nur insoweit Anwendung, als zwischen GOMA und ihren Kunden keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beispielsweise in einer Mandatsvereinbarung, den allgemeinen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen oder im Zusammenhang mit der Nutzung von „Bexio“. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Mandatsvereinbarung, den allgemeinen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen bei der Verwendung von „Bexio“, diesen AGB sowie einer durch die Kunden erteilten Vollmacht gilt die Reihenfolge der Dokumente in der genannten Abfolge als verbindlich.
- 1.3 Mit der vorbehaltlosen Annahme der Auftragsbestätigung, welche Bestandteil der Offerte ist, oder eines sonstigen Vertrags mit GOMA erklären die Kunden ihr Einverständnis mit den vorliegenden AGB und erteilen GOMA zugleich den Auftrag, die für die jeweilige Dienstleistung erforderlichen Daten zu verarbeiten.

2. Leistungserbringung durch GOMA

- 2.1 Der Vertragsgegenstand umfasst die in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder bei Beginn der Leistungserbringung vereinbarten Leistungen.
- 2.2 GOMA erbringt ihre Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Beachtung der anwendbaren Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung. Eine Gewährleistung, die über die sorgfältige Vertragserfüllung hinausgeht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 2.3 Die Leistungen von GOMA basieren auf dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Verständnis der einschlägigen Gesetze und Rechtspraxis. Änderungen dieser Rechtslage zu einem späteren Zeitpunkt können daher Auswirkungen auf die erbrachten Ergebnisse haben.
- 2.4 Gegenstand der Vereinbarung sind die im Einzelfall festgelegten und von GOMA zu erbringenden Leistungen. GOMA übernimmt keine Garantie für das Eintreten bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Konsequenzen. Daher kann GOMA trotz der Überlassung spezifischer Arbeitsergebnisse keine verbindlichen Aussagen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen abgeben, die als Garantie für das Eintreten entsprechender Umstände verstanden werden könnten.
- 2.5 Arbeitsergebnisse und vereinbarte Termine sind unverbindlich, sofern GOMA diese nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat.
- 2.6 Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und ähnliche Dokumente sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung, sei diese physisch oder elektronisch, verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich vermerkt ist oder sich aus den Umständen ergibt, können erheblich vom endgültigen Ergebnis abweichen und sind daher unverbindlich.
- 2.7 GOMA ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen geeignete Dritte hinzuzuziehen.
- 2.8 Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs oder -inhaltes bedingen eine angemessene Anpassung des vereinbarten Honorars.
- 2.9 Jedes Mandatsverhältnis wird mit der GOMA geschlossen, auch wenn der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend beabsichtigt, das Mandat durch eine bestimmte Person abwickeln zu lassen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, wenn eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten Person erteilt wird.

3. Mitwirkung und Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde sichert zu, dass er sämtliche erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um GOMA mit der Erbringung der Leistungen zu beauftragen, und verpflichtet sich, die für

ihn geltenden gesetzlichen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, GOMA ohne gesonderte Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. GOMA darf darauf vertrauen, dass die übermittelten Unterlagen, erteilten Informationen sowie gegebenenfalls erfolgten Anweisungen vollständig, richtig und zutreffend sind.

4. Informationsaustausch und Entbindung vom Berufsgeheimnis bei der internen Bearbeitung von Informationen sowie Kommunikation

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Annahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen und Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Vertragsabwicklung weder allgemein bekannt noch öffentlich zugänglich sind. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen ist zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter eigener Interessen erforderlich ist, vorausgesetzt, die betreffenden Dritten sind einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Darüber hinaus ist die Offenlegung vertraulicher Informationen gestattet, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder ein Gericht beziehungsweise eine Behörde hierzu anweist. Wird eine Partei durch ein Gericht oder eine Behörde zur Weitergabe vertraulicher Informationen verpflichtet, so informiert sie die andere Partei vorab über diese rechtlichen Anforderungen, sofern kein behördliches Verbot zur Mitteilung dieser Information besteht.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Diese Verpflichtung schliesst nicht aus, dass GOMA gleiche oder ähnliche Aufträge für andere Kunden unter Wahrung der Vertraulichkeit ausführt. Der Kunde erkennt zudem an und genehmigt, dass vertrauliche Informationen im Rahmen des erteilten Auftrags auch intern von weiteren bei GOMA beschäftigten Personen bearbeitet werden dürfen.
- 4.3 Die Parteien können zur Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung elektronische Medien wie Telefon, Datenplattformen und E-Mail nutzen. Dabei ist zu

beachten, dass bei der elektronischen Übermittlung Daten abgefangen, gelöscht, manipuliert oder anderweitig beeinträchtigt sowie aus sonstigen Gründen verloren gehen oder verspätet beziehungsweise unvollständig eintreffen können. Jede Partei trägt daher die Verantwortung, angemessene Massnahmen zu treffen, um eine fehlerfreie Übermittlung und Entgegennahme sicherzustellen sowie inhaltliche oder technische Mängel rechtzeitig zu erkennen.

- 4.4 Sofern keine ausdrückliche anderweitige schriftliche Anweisung vorliegt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass GOMA elektronische Kommunikationsmittel ohne Verschlüsselung einsetzen darf, um mit dem Kunden oder Dritten in Belangen des Kunden zu kommunizieren. Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, wie beispielsweise E-Mail oder internetbasierte Anwendungen, mit gewissen Risiken verbunden ist. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass Dritte Kenntnis von den Inhalten erlangen, dass die Kommunikation mit Computerviren infiziert, manipuliert oder beschädigt werden kann oder dass Nachrichten falsch zugestellt, verzögert oder gar nicht empfangen werden. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt GOMA keine Haftung für derartige Risiken.
- 4.5 GOMA weist den Kunden an, eigenverantwortlich regelmässige Virenprüfungen auf allen ihren Systemen, Daten und Kommunikationsmitteln durchzuführen. Bei Bedarf stellt GOMA einen persönlichen Portalzugang für den Informations- und Dokumentenaustausch bereit. Das Kundenportal wird auf der IT-Infrastruktur eines Subunternehmens von GOMA betrieben und kann zum Datenaustausch und/oder zur dauerhaften Datenablage genutzt werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, notwendige Änderungen der Zugriffsberechtigungen, beispielsweise bei Personalaustritten, unverzüglich an GOMA zu melden.
- 4.6 GOMA ist berechtigt, die ihr bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten der Kunden, IT-technisch selbst oder durch Dritte beziehungsweise Partnerunternehmen verarbeiten zu lassen. Dabei erhalten auch Personen Zugriff auf diese Daten, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen. GOMA stellt durch vertragliche Vereinbarungen sicher, dass diese Personen ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts einhalten.

5. Datenschutz

- 5.1 Der sorgfältige Umgang mit personenbezogenen Daten, deren Schutz vor unbefugtem Zugriff sowie die Wahrung ihrer Vertraulichkeit haben bei GOMA höchste Priorität. Die detaillierten Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der **Datenschutzerklärung (DSE)** von GOMA festgehalten.
- 5.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die **Datenschutzerklärung (DSE)** als gelesen, verstanden und akzeptiert gilt und als integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses anzusehen ist. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, findet stets die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung Anwendung, welche auf der Website von GOMA veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird.

6. Honorar und Auslagen

- 6.1 GOMA legt ihre Honorare auf Basis der Stundenansätze fest, die sich nach der jeweiligen Funktionsstufe und dem Schwierigkeitsgrad richten. Dabei werden insbesondere der Verantwortungsgrad, die Erfahrung sowie die fachlichen Kenntnisse berücksichtigt. Die veröffentlichten Stundenansätze können inflationsbedingt angepasst werden. Darüber hinaus behält sich GOMA das Recht vor, die Stundenansätze jederzeit einseitig zu ändern.
- 6.2 Vereinbarte Pauschalen decken ausschliesslich die im Rahmen des erteilten Auftrags üblichen und ordentlichen Leistungen ab. Darüber hinausgehende Aufwendungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die erbrachten Dienstleistungen werden zu den üblichen Honoraransätzen der beauftragten Personen periodisch abgerechnet.
- 6.3 Spesen und sonstige Auslagen, wie beispielsweise Kosten für Kopien oder Porto, sind im Honorar nicht enthalten und werden dem Kunden zu den tatsächlich angefallenen Kosten oder branchenüblichen Pauschalansätzen in Rechnung gestellt, sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 6.4 Kostenvoranschläge basieren auf Schätzungen des voraussichtlichen Umfangs der erforderlichen Tätigkeiten und werden auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen und Daten erstellt. Sie sind daher für die endgültige Honorarbemessung

nicht verbindlich. Alle Kostenvoranschläge sowie sonstige Angaben zu Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- 6.5 GOMA ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen zu verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Leistungen und entstandene Auslagen zu stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Ausstellung einer Zwischenrechnung kann GOMA die Fortsetzung der Leistungserbringung von der vollständigen Begleichung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
- 6.6 Honorarrechnungen sowie Abrechnungen von Auslagen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum auf das von GOMA angegebene Konto zu begleichen. Sämtliche Überweisungsgebühren und -kosten sowie mögliche negative Fremdwährungseffekte zu Lasten von GOMA trägt der Kunde.
- 6.7 Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist in Verzug, so befindet er sich ohne weitere Mahnung automatisch im Zahlungsverzug. GOMA behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Leistungserbringung für das betreffende Mandat oder auch für andere Mandate des Kunden einzustellen. Aufwendungen von GOMA zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs werden dem Kunden zu den üblichen Stundenansätzen der hierfür eingesetzten Personen in Rechnung gestellt.

7. Haftung

- 7.1 GOMA haftet ausschliesslich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. In allen anderen Fällen ist die Haftung auf 100'000 Schweizer Franken begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Vertragsbeziehung besteht ausschliesslich zwischen GOMA und dem Kunden. Sollte GOMA Dritte, wie Unterauftragnehmer oder Substitutionspartner, zur Erbringung von Leistungen hinzuziehen, haftet GOMA lediglich für die sorgfältige Auswahl und angemessene Instruktion dieser Dritten.
- 7.3 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass bei Leistungen, die durch Dritte (Unterauftragnehmer oder Substitutionspartner von GOMA) erbracht

werden, abweichend von Art. 399 Abs. 3 OR und Ziffer 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschliesslich der Dritte für seine Handlungen und/oder Unterlassungen haftbar gemacht werden kann.

- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Klage gegen GOMA einzureichen oder anderweitige Ansprüche geltend zu machen, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderen Gründen, die sich aus den von Dritten erbrachten Dienstleistungen oder diesem Vertragsverhältnis mit Dritten ergeben.
- 7.5 Der Kunde bestätigt, dass sich alle GOMA-Unterauftragnehmer selbstständig und in eigenem Namen auf diese Bestimmung berufen und berechtigt sind, die gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruchs zu verlangen, als wären sie direkte Parteien dieser Vertragsbeziehung.
- 7.6 Die elektronische Kommunikation von und mit GOMA erfolgt über öffentliche, in der Regel nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. GOMA übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen oder Eingriffe in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.

8. Unabhängigkeit, Interessenkonflikte und schweizerisches Geldwäschereigesetz («GwG»)

- 8.1 Vor Beginn der Leistungserbringung führen GOMA und der Kunde gemeinsam Abklärungen durch, um die Einhaltung nationaler und internationaler Unabhängigkeitsbestimmungen sowie möglicher Interessenkonflikte sicherzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, GOMA auf ihm bekannte Interessenkonflikte oder fehlende Unabhängigkeit seitens GOMA hinzuweisen. Sollten während der Vertragsausführung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder eine fehlende Unabhängigkeit auftreten, einigen sich die Parteien über das weitere Vorgehen. Im Interesse beider Parteien kann es erforderlich sein, den Vertrag umgehend aufzulösen.
- 8.2 GOMA ist berechtigt, auch für Dritte Leistungen zu erbringen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Kunden stehen oder Interessen verfolgen, die denjenigen des Kunden nicht entsprechen. Dabei nutzt GOMA vertrauliche Informationen des Kunden nicht zum Vorteil Dritter und verwendet im Gegenzug auch vertrauliche Informationen Dritter nicht zum Vorteil des Kunden.

- 8.3 Sofern der Vertrag eine Finanzintermediation im Sinne des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor («GwG») beinhaltet, ist der Kunde verpflichtet, GOMA alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die GOMA zur Einhaltung der Bestimmungen des GwG benötigt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist GOMA berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unter Berücksichtigung von Entschädigungsfolgen zulasten des Kunden zu beenden.

9. Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der Parteien

- 9.1 Bei Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie vorübergehende oder andauernde höhere Gewalt, Naturereignisse, Pandemien, Stromausfälle oder sonstige Ausfälle der Infrastruktur, ist die betroffene Partei nicht schadenersatzpflichtig gegenüber dem Vertragspartner, wenn sie deshalb ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- 9.2 Die betroffene Partei ist für die Dauer und im Umfang des Eintritts höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 9.3 Nach Wegfall der höheren Gewalt treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt dauert länger als ein Jahr an. In diesem Fall ist die nicht betroffene Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

10. Auflösung des Vertrags, Kündigung und vorzeitiger Vertragsrücktritt

- 10.1 Der Vertrag endet automatisch mit der vollständigen Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistungen. Sofern eine bestimmte Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit oder nach fristgerechter Kündigung.
- 10.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf eines bestimmten Datums gekündigt werden, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

- 10.3 Bei einer Kündigung zum Ablauf eines bestimmten Datums hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auf Basis des effektiven Stundenaufwands und der jeweils geltenden Stundenansätze sowie zuzüglich der angefallenen Auslagen zu bezahlen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, GOMA vollständig schadlos zu halten.
- 10.4 **Vorzeitiger Vertragsrücktritt durch den Kunden:** Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung, aber vor Beginn des vereinbarten Onboarding-Prozesses vom Vertrag zurück, behält sich GOMA das Recht vor, den bis dahin entstandenen Aufwand nach effektivem Stundenaufwand in Rechnung zu stellen. Der effektive Stundenaufwand beträgt CHF 300.00, und der Gesamtbetrag basiert auf der detaillierten Aufwandserfassung, die dem Kunden vorgelegt wird. Diese Regelung gilt insbesondere für bereits erbrachte Leistungen wie Beratungsgespräche, Vorbereitung von Unterlagen, technische Einrichtung (wie zum Beispiel bereits gekaufte Softwarelizenzen, etc.) oder andere individuell vorbereitete Massnahmen nach Vertragsunterzeichnung. Nicht verrechnet werden Aktivitäten, die im Rahmen der Pre-Sales-Phase erbracht wurden, wie zum Beispiel Erstgespräche, Offertenstellung oder allgemeine Informationsbereitstellung vor Vertragsabschluss.
- 10.5 Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, so erlischt der Vertrag im Falle des Todes, der Verschollenerklärung oder der Handlungsunfähigkeit nicht automatisch. Wird der Kunde hingegen insolvent oder wird ein entsprechendes Verfahren über ihn eröffnet, endet die Vertragsbeziehung erst mit dem Widerruf oder der Kündigung durch GOMA oder die zuständigen Behörden.

11. Aktenaufbewahrung, Verwahrung von Vermögenswerten und Rechenschaft

- 11.1 Während der Auftragsausführung kann GOMA (Original-)Akten des Auftraggebers sowohl physisch als auch elektronisch entgegennehmen und verwahren. Anvertraute Vermögenswerte werden jedoch nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden speziell verwahrt oder versichert, wobei der Kunde bereit sein muss, die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 11.2 Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe aller ihm zur Verfügung gestellten Akten. Der Kunde stimmt zu, dass die Beauftragte

sämtliche übergebenen Dokumente nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist eigenständig und ohne vorherige Benachrichtigung vernichten darf.

- 11.3 Der Kunde kann GOMA jederzeit um Rechenschaft über die geleisteten Arbeiten sowie die Arbeitsergebnisse ersuchen. Das erste Begehren zu einer bestimmten Fragestellung ist kostenfrei. Für alle weiteren Ersuchen ist GOMA berechtigt, die für die Rechenschaftserteilung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 11.4 Im Falle einer Kündigung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens einer Partei ist diese verpflichtet, der kündigenden Partei den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Parteien sind nicht berechtigt, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten oder zu übertragen.
- 12.2 GOMA behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne Vorankündigung einseitig zu ändern. Massgeblich ist stets die jeweils aktuelle Version der AGB, wie sie auf der Webseite von GOMA veröffentlicht ist. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen werden Vertragsbestandteil, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme der geänderten Bestimmungen schriftlich widerspricht.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde für nichtig, rechtswidrig oder unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Diese bleiben weiterhin verbindlich und anwendbar. Die nichtige, rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 12.4 Unsere Datenschutzerklärung ist integraler Bestandteil unserer AGB und kann jederzeit auf unserer Homepage unter www.gomatreuhand.ch eingesehen werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und staatsvertraglicher Regelungen.
- 13.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist das für die GOMA Treuhand & Consulting AG im Kanton Zürich zuständige Gericht, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderes Gericht ausschliesslich zuständig ist.
- 13.3 GOMA ist zudem berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder Sitzes sowie bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.